



**Amtsgericht Celle**  
- Vollstreckungsgericht -  
28 M 31383/05

**Ausfertigung**

14.02.2007

## B e s c h l u s s

In der Zwangsvollstreckungssache

[REDACTED]

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]

- Gläubigerin -

gegen

[REDACTED]

- Schuldner -

Auf den Antrag des Schuldners wird die Haftdauer auf **vier Monate** festgesetzt.

### Gründe:

Die Herabsetzung der Haftdauer von sechs Monaten ( § 913 ZPO ) beruht auf der Anwendung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Die zu vollstreckende Hauptforderung von 193,11 DM nebst Zinsen und Kosten rechtfertigt es nur eine herabgesetzte Haftdauer von hier angemessenen vier Monaten als Sanktion auf die Nichtabgabe der eidesstattlichen Versicherung zuzulassen.

Busche  
Direktor des Amtsgerichts

Ausgefertigt: 15.02.2007

Sties, Justizangestellte als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

